

Entgeltordnung der Stadtbücherei Iserlohn mit Bekanntmachungsanordnung vom 30. Mai 2014

I

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 27. Mai 2014 die nachstehende Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung [

§1

Für die Ausleihe von Medien aus der Stadtbücherei werden folgende Entgelte erhoben. Sofern nicht anders angegeben, handelt es sich dabei um Jahresentgelte.

A.	Personen ab 18 Jahren (Hauptkarte)	10,00 €
B.	Inhaber des Familienpasses der Stadt Iserlohn ab 18 Jahren (Hauptkarte)	5,00 €
C.	Zusatzkarte für weitere im selben Haushalt lebende volljährige Familienmitglieder ersten Grades außer Schülern, Studenten, Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden bis 25 Jahren einschließlich (mit gleicher Laufzeit wie die jeweilige Hauptkarte).	5,00 €
D.	3-Monats-Karte für Personen ab 18 Jahren	5,00 €
E.	Inhaber der Ehrenamtskarte der Stadt Iserlohn	5,00 €

Von der Zahlung des Jahresentgeltes sind Kinder und Jugendliche bis 17 Jahren einschließlich, Schüler, Studenten, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende bis 25 Jahren einschließlich sowie Bezieher von Sozialleistungen gegen entsprechenden Nachweis (Schüler-, Studenten-, Freiwilligenausweis, Sozialpass der Stadt Iserlohn, ALG II, Wohngeldbescheid) befreit.

In wirtschaftlichen oder sozialen Notlagen kann auf schriftlichen Antrag eine Entgeltermäßigung oder Befreiung gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Stadtbücherei im Einzelfall (Härtefallregelung).

§2

Für folgende Leistungen der Stadtbücherei werden Entgelte und/ oder Auslagenersatz gefordert:

F.	für das Neuausstellen eines Büchereiausweises bei Verlust oder Verschleiß	6,00 €
----	---	--------

G.	für das Vormerken eines Mediums aus dem Besitz der Stadtbücherei	1,00 €
H.	für das Ersetzen eines beschädigten oder entfernten Strichcode-Etiketts	3,00 €
I.	für das Beschaffen eines Mediums aus dem Leihverkehr der Bibliotheken	2,00 €
J.	als Bearbeitungsentgelt für das Ersetzen eines Mediums zusätzlich zu seinem Wert	5,00 €
K.	als Bearbeitungsentgelt für die Meldung von offenen Forderungen an den Bereich Recht zum Forderungseinzug pro Medieneinheit	5,00 €

§3

Bei Überschreitung der Ausleihfrist eines Mediums sind folgende Versäumnisentgelte zu entrichten:

- 1) für Bestseller, Filme, Musik-CDs, CD- und DVD-ROMs und Konsolenspiele

vom 1. bis 24. Öffnungstag der Bücherei je Öffnungstag und Medium	0,50 €
---	--------

- 2) für alle anderen in der Bücherei entlehbaren Medien

ab dem 1. Öffnungstag der Bücherei je Medium	0,50 €
ab dem 6. Öffnungstag der Bücherei je Medium	1,50 €
ab dem 11. Öffnungstag der Bücherei je Medium	2,50 €
ab dem 16. Öffnungstag der Bücherei je Medium	3,50 €
ab dem 21. Öffnungstag der Bücherei je Medium	4,50 €

§ 4

Diese Entgeltordnung tritt am 05 Juni 2014 in Kraft.

Iserlohn, 30. Mai 2014

Dr. Ahrens
Bürgermeister